

Von Seite der Staatsregierungen erfuhr das Feuerlöschwesen bis in die allerneueste Zeit nur eine sehr unerhebliche Unterstützung. Man begnügte sich zumeist mit Aufstellung einer Landes-Feuerlösch-Ordnung, welche Vorschriften über Halten bestimmter Löschgeräte Seitens der Kommunen und Privaten enthielt, auch die Bürger im Allgemeinen zum Löschdienst verpflichtete und die Eintheilung derselben in bestimmte Abtheilungen anordnete, die Leistung von Feuerhülfe innerhalb eines gewissen Umkreises zur Pflicht machte u. s. w., im Uebrigen aber es den Gemeinden völlig überliess, ob sie ihrem Löschwesen irgend eine leistungsfähige Organisation geben wollten oder nicht. Eine Kontrolle der Gemeinden darüber, ob sie den gesetzlichen Erfordernissen Genüge leisteten, fand in den meisten Fällen nicht statt, und so wird man es sehr erklärlich finden, wenn unter solchen Umständen die Feuerlöschanstalten in vielen Gemeinden sich in der traurigsten Verfassung befanden. Noch heutzutage fördern sachverständige Revisionen selbst in vielen Orten, wo man es nicht vermuthen sollte, haarsträubende Belege solch verlotterter Zustände zu Tage!

Eine gesetzliche Verpflichtung zu Bildung organisirter Feuerwehren besteht gegenwärtig erst in Gotha und Braunschweig. Ersteres organisirte vor ungefähr 10 Jahren sein Feuerlöschwesen auf Grundlage eines Conscriptionssystemes, wonach in jeder Ortschaft eine Liste der tauglichen Männer von 20 bis 50 Jahren aufgestellt, die nöthige Anzahl ausgehoben und für den Dienst einexercirt werden. Die Dienstleistungen werden nach mässigen Sätzen bezahlt, die Säumigen bestraft; Freiwilligkeit ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Im Gegensatze zu Gotha hat Braunschweig in seinem vor ca. 3 Jahren erlassenen Feuerwehr-Gesetz zunächst das System des freiwilligen Löschdienstes in den Vordergrund gestellt und durch möglichste Begünstigungen zu fördern gesucht; nur dort, wo freiwillige Feuerwehren sich nicht bilden, tritt die zwangsweise gebildete Löschmannschaft an deren Stelle. Auch in Baiern und Württemberg bestehen ähnliche Verhältnisse, indem hier, wenn auch nur auf Grund von Distriktsfeuerlöschordnungen, die Bildung von Pflichtfeuerwehren obligatorisch auftritt, wo keine freiwillige Feuerwehr zu Stande gebracht werden kann.

Unter diesen Umständen hat namentlich in Baiern das Feuerwehrwesen einen höchst erfreulichen Aufschwung genommen, der sich z. B. durch die Thatsache dokumentirt, dass sich gegenwärtig nicht bloss schon viele Bezirke daselbst finden, in welchen jede Gemeinde mit einer, zumeist freiwilligen, organisirten Feuerwehr versehen ist, sondern dass auch diese Feuerwehren zahlreiche und gut geschulte Mannschaften besitzen. Täglich aber noch entstehen neue Corps, und der Zeitpunkt erscheint nicht ferne, in welchem die gesetzlich vorgeschriebene Organisation allerwärts ihre volle Durchführung gefunden haben wird.

Haben auch, wie erwähnt, erst zwei deutsche Staaten den durchgreifenden, heilsamen Schritt gewagt, durch Gesetz den Gemeinden eine leistungsfähige Organisation der Feuerhülfe zur Pflicht zu machen, so ist man doch auch in den übrigen nicht ganz müssig gewesen, und hat wenigstens einzelne Maassregeln zur Förderung des Feuerlöschwesens getroffen. Sowohl hiefür, wie für die Erfolge in Braunschweig, Baiern etc. gebührt das Hauptverdienst allerdings dem unermüdlichen Andringen der freiwilligen Feuerwehren, die sich schon seit Langem sowohl in den einzelnen Staaten, wie durch ganz Deutschland zu Verbänden vereinigt hatten, und sich redlich bemühten, das so sehr im Argen liegende Feuerlöschwesen auf eine höhere Stufe zu bringen. Sehr bald allerdings mussten sie einsehen, dass ihr Wort und Beispiel gegenüber den vielerlei widerstehenden Kräften nur langsam und in geringem Maasse Erfolge zu erzielen im Stande sei, dass vielmehr zur Ueberwindung dieser Hindernisse die Autorität und die materiellen Mittel des Staates nothwendiger Weise in die Schranken treten müssten. Auch von Seite der im Staate maassgebenden Faktoren konnte man sich dieser Einsicht nicht verschliessen, und so entstanden, neben Maassregeln zur Herbeiziehung der Feuerversicherungsgesellschaften zu den Kosten des Löschwesens, in Baiern, Württemberg, Sachsen etc. die Landesfeuerwehrfonds, welche speziell dazu bestimmt waren,